

25.068 s «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)». Volksinitiative und indirekter Gegenentwurf**Entwurf des Bundesrates**

vom 13. August 2025

Beschluss des Ständerates

vom 11. März 2026

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates**

vom 21. April 2024

*Eintreten ist obligatorisch.
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

2

**Bundesbeschluss
über die eidgenössische Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 16. Februar 2024² eingereichten Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. August 2025³,*beschliesst:*

1 SR 101
2 BBI 2024 652
3 BBI 2025 2563

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

¹ Die Volksinitiative vom 16. Februar 2024 «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 6 und 7

⁶ Die Stromversorgung muss jederzeit sichergestellt sein. Der Bund legt dafür die Verantwortlichkeiten fest.

⁷ Die Stromproduktion hat umwelt- und klimaschonend zu erfolgen. Alle klimaschonenden Arten der Stromerzeugung sind zulässig.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Art. 2**Mehrheit**

Minderheit (Imark, Dettling, Giezendanner, Graber, Guggisberg, Kolly, Rügger, Strupler)

...

... die Initiative anzunehmen.

Geltendes Recht*(Stand am 1. April 2025)***Entwurf des Bundesrates**

vom 13. August 2025

Beschluss des Ständerates

vom 11. März 2026

**Anträge der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie des Nationalrates**

vom 21. April 2026

Mehrheit*Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist***Minderheit** (Müller-Altarmatt, Bäumle,
Bulliard, Candan Hasan, Clivaz
Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser,
Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)*Nichteintreten***1****Kernenergiegesetz****(KEG)****(Indirekter Gegenvorschlag zur
eidgenössischen Volksinitia-
tive «Jederzeit Strom für alle
[Blackout stoppen]»)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 13. August 2025¹,
beschliesst:***Mehrheit****Minderheit I** (Wismer Priska,
Bäumle, Bulliard, Clivaz Christophe,
Docourt, Hasan Candan, Masshardt,
Müller-Altarmatt, Ryser, Schlatter,
Suter, Tuosto)*Rückweisung des indirekten Gegen-
entwurfs (Änderung des Kernener-
giegesetzes) mit dem Auftrag, diesen
unter Berücksichtigung vertiefter
Abklärungen zur möglichen Finanzia-
rung neuer Kernkraftwerke neu
auszuarbeiten.*

¹ BBI 2025 2563

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit II** (Masshardt, Bäumle, Bulliard, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Müller-Altarmatt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)

Rückweisung des indirekten Gegenentwurfs (Änderung des Kernenergiegesetzes) mit dem Auftrag, die Vorlage so zu überarbeiten, dass die energiepolitischen Prioritäten konsequent auf den raschen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien ausgerichtet werden. Insbesondere sind die Potenziale und Ausbaupfade von Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft vertieft darzulegen und deren Beitrag zur Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Klimazielerreichung transparent auszuweisen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit III (Bäumle, Bulliard, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Müller-Altarmatt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)

Rückweisung des indirekten Gegenentwurfs (Änderung des Kernenergiegesetzes) mit dem Auftrag, eine Stromversorgungsstrategie insbesondere für Winterstrom mit folgenden Punkten als Vorlage auszuarbeiten:

- 1. Gesetzliche Anpassung der bisherigen Förderung erneuerbarer Energien mit einer stärkeren Gewichtung von Winterstrom;*
- 2. Sicherstellung eines sicheren Langzeitbetriebes bis 80 Jahre mit gezielten Massnahmen für die beiden bestehenden KKW Gösigen und Leibstadt möglichst ohne direkte staatliche Finanzierung;*
- 3. Gesetzliche Grundlagen anpassen, damit marktaktive thermische Kraftwerke in der Schweiz erstellt werden können, um insbesondere die Versorgungssicherheit im Winter insbesondere bei einem verlangsamten Zubau der erneuerbaren Energien zu sichern. Dabei ist entweder mit CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) oder mit einer Beimischquote eine schrittweise Defossilisierung bis spätestens 2050 auf Netto-Null zu erreichen. Die Kosten dafür sollen durch eine verursachergerechte Finanzierung wie einer Anpassung der CO₂-Abgabe oder aus einer vergleichbaren Lösung erfolgen.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit IV** (Schlatter, Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Suter, Tuosto, Wismer Priska)

Rückweisung des indirekten Gegenentwurfs (Änderung des Kernenergiegesetzes) mit dem Auftrag, ein schlüssiges Entsorgungskonzept vorzulegen, welches der Tatsache Rechnung trägt, dass das aktuelle Tiefenlagerprojekt (Nördlich Lägern) auf die Abfallmengen der bestehenden Kernkraftwerke dimensioniert ist und keine Kapazitäten für Abfälle aus neuen Anlagen bietet. Der Bundesrat hat insbesondere folgende Punkte zu klären:

- 1. Da die Kapazitäten des aktuellen Projekts erschöpft sind, muss der Bundesrat aufzeigen, nach welchen Kriterien, in welchem Zeitraum und in welchem Verfahren ein zweites Standortauswahlverfahren für ein zusätzliches geologisches Tiefenlager durchgeführt werden soll, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.*
- 2. Unter Einbezug des ENSI und der Nagra ist durch Expertenberichte nachzuweisen, ob die bei neuen Reaktortechnologien (z. B. Generation IV oder Small Modular Reactors) anfallenden spezifischen Abfälle bezüglich ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit mit den bestehenden Sicherheitskonzepten kompatibel sind. Falls nicht, ist darzulegen, welche neuen Entsorgungs- und Sicherheitsstandards hierfür entwickelt werden müssen.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

3. *Der Bundesrat hat aufzuzeigen, wie die erforderliche Erweiterung der Zwischenlagerkapazitäten realisiert werden soll. Dabei sind die deutlich längeren Zeithorizonte für die Abklingzeiten neuer Brennelemente sowie die zeitliche Verzögerung bis zur Realisierung eines zweiten Tiefenlagers zu berücksichtigen.*
4. *Der Bundesrat wird beauftragt, die massiven Zusatzkosten für ein komplett neues, zweites Tiefenlagerprojekt zu eruieren. Dabei ist ein rechtliches Konzept vorzulegen, das eine strikte Trennung der Finanzierung von den bestehenden Stilllegungs- und Entsorgungsfonds garantiert. Eine Quersubventionierung durch bestehende Mittel oder eine Haftungsübernahme durch den Bund ist durch klare gesetzliche Bestimmungen auszuschliessen.*

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	I	I	I
	Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 ² wird wie folgt geändert:		
Art. 12 Bewilligungspflicht	<i>Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz</i>		<i>Art. 12</i> Mehrheit
			Minderheit (Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Müller-Altermatt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)
¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.	¹ ...	Zweiter Satz:	¹ ...
	<i>Aufgehoben</i>		... des Bundesrates. Vorbehalten bleiben Artikel 12a und 12b. (<i>siehe Art. 12b</i>)
² Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.			
³ Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.			
Art. 12a Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke	<i>Art. 12a</i>		<i>Art. 12a</i>
			Mehrheit
Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.	<i>Aufgehoben</i>		Minderheit (Wismer Priska, Bäumle, Bulliard, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Müller-Altermatt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto)
			Rahmenbewilligungen dürfen nur erteilt werden für Kernkraftwerke der 4. Generation, aus deren Betrieb keine radioaktiven Abfälle anfallen, die nach Ablauf von 500 Jahren die Freigrenzen gemäss der Strahlenschutzgesetzgebung überschreiten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Bäumle, ...)**

Art. 12b Haftung für neue Rahmenbewilligungen

¹ Für neue Rahmenbewilligungen ist eine ausreichende Haftung zu gewährleisten.

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG).

³ Darüber hinaus versichert der Bund für den Eintritt eines schwerwiegenden Unfalls in einem schweizerischen Kernkraftwerk den notwendigen Betrag, um damit eine Deckung von Schäden sicherzustellen.

⁴ Als schwerwiegend gilt ein Unfall, der Schäden über den Regelungen des KHG verursacht; die Deckung erstreckt sich nur auf die Schäden, die diese Werte übersteigen.

⁵ Der Bund erhebt dafür eine angemessene Bereitstellungsgebühr für Schäden bis 700 Milliarden Franken von den Betreibern, welche diese auf die Gestehungskosten der so versicherten Kernkraftwerke abwälzen können.

(siehe Art. 12 Abs. 1)

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung

¹ Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;

Art. 13

¹ ...

Art. 13

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. ein Konzept für die Stilllegung oder für die Beobachtungsphase und den Verschluss der Anlage vorliegt;
- d. der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbracht ist;
- e. die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird;

- f. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen;
- g. bei geologischen Tiefenlagern zudem, wenn die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung des Standortes bestätigen.

- h. bei Kernkraftwerken zudem, wenn die Finanzierung des Baus und des Betriebs gesichert ist.

Mehrheit

Minderheit (Müller-Altermatt, Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Nause, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)

e^{bis}. der Nachweis für einen vollständigen und andauernden Schutz gegenüber militärischen, hybriden und terroristischen Angriffen auf dem Boden und aus der Luft erbracht ist;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Schlatter, Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Suter, Tuosto)

- i. bei Kernkraftwerken zudem, wenn sämtliche am Bau, an der Lieferung von Komponenten sowie an Planung und Betrieb beteiligten Unternehmen und Zulieferfirmen nachweisen, dass sie weder direkt noch indirekt in Geschäftsbeziehungen, Lieferketten oder Kooperationsstrukturen mit Organisationen, Unternehmen oder staatlichen Stellen stehen, die an Entwicklung, Herstellung oder Weitergabe von Atomwaffen oder entsprechenden militärischen Trägersystemen beteiligt sind; der Nachweis ist durch unabhängige Prüfstellen zu erbringen und regelmässig zu aktualisieren.

Mehrheit**Minderheit** (Candan Hasan, Bäumle, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto)

- j. bei Kernkraftwerken zudem, wenn die Betreiber vollständig offenlegen und nachweisen, dass der eingesetzte Kernbrennstoff entlang der gesamten Lieferkette aus Abbaugebieten und Verarbeitungsprozessen stammt, die international anerkannten ökologischen und menschenrechtlichen Standards entsprechen, insbesondere keine nachhaltigen Umweltbelastungen oder Gesundheitsschäden verursachen und die Rechte lokaler Bevölkerungen wahren; der Nachweis ist durch unabhängige, überprüfbare Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen zu erbringen und regelmässig zu aktualisieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Clivaz Christophe, Bäumle, Candan Hasan, Docourt, Masshardt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto)

- k. bei Kernkraftwerken zudem, wenn der Einsatz der vorgesehenen Technologie wesentlich und nachweisbar zur Reduktion der Mengen an hochradioaktiven Abfällen beiträgt, indem er deren Wiederverwendung oder vollständige beziehungsweise teilweise Wiederaufbereitung ermöglicht und die Radiotoxizität sowie die erforderliche Lagerdauer der verbleibenden Abfälle um mehrere Grössenordnungen reduziert; dieser Nachweis ist durch unabhängige und wissenschaftlich fundierte Gutachten zu erbringen.

Mehrheit**Minderheit** (Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto)

- l. bei Kernkraftwerken zudem, wenn die Bundesversammlung einen oder mehrere Standorte für ein geologisches Tiefenlager beschlossen hat, die nachweislich über ausreichende Kapazitäten verfügen, um sämtliche radioaktiven Abfälle neuer Kernkraftwerke langfristig und sicher aufzunehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Rahmenbewilligung wird Aktiengesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt. Eine ausländische Unternehmung muss eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Rahmenbewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Gegenrecht gewährt.

Art. 15 Bewilligungspflicht

Wer eine Kernanlage errichten will, braucht eine Baubewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement).

Art. 15**Mehrheit**

Minderheit (Suter, Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Schlatter, Tuosto)

Wer eine Kernanlage errichten will, braucht eine Baubewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) sowie die Zustimmung aller Gemeinden, die ganz oder teilweise in den Notfallschutz zonen 1 und 2 liegen. Die Zustimmung hat in einem demokratischen Verfahren zu erfolgen.

Mehrheit

Minderheit (Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto)

Art. 86a Ausschluss staatlicher Förderung für Kernkraftwerke

Der Bund beteiligt sich weder direkt noch indirekt an der Finanzierung von rahmenbewilligungspflichtigen Kernkraftwerken. Jegliche staatliche Förderung ist ausgeschlossen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 106** Übergangsbestimmungen**Art. 106 Abs. 1^{bis}****Art. 106**

¹ In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiter betrieben werden, so lange keine Änderungen vorgenommen werden, die nach Artikel 65 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

^{1bis} Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden.

^{1bis} *Aufgehoben*

Mehrheit

Minderheit (Müller-Altermatt, Bäumle, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Nause, Ryser, Schlatter, Suter, Tuosto, Wismer Priska)

^{1bis} Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken und für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen bis 31. Dezember 2035 nicht erteilt werden.

^{1ter} Voraussetzung für die Erteilung ab 1. Januar 2036 ist ein von Bundesrat und Kantonen erarbeiteter Grundlagenbericht, welcher der Bundesversammlung 2034 unterbreitet wird und welcher darlegt, dass die Erstellung von Kernkraftwerken unabdingbar ist für die Versorgungssicherheit. Der Bericht beruht auf Aussagen:

- a. zum Stand, zur sicherheitstechnischen Reife sowie zur wirtschaftlichen, finanziellen und regulatorischen Einordnung kommerziell verfügbarer Kernenergietechnologien, insbesondere fortgeschrittener Reaktorkonzepte (einschliesslich Generation III+ und Small Modular Reactors);

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

²Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innert zehn Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um fünf Jahre verlängern.

³Die Betriebsbewilligung für ein bestehendes Kernkraftwerk kann ohne Rahmenbewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Artikel 13 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 66 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.

⁴...

- b. zum Fortschritt, zum realisierten und erwarteten Ausbautvolumen in Bezug auf die Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien und der Wasserkraft für das Jahr 2050 gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 2 Energiegesetz sowie die Systemintegration der erneuerbaren Energien, namentlich Wasserkraft, Photovoltaik, Windenergie, Biomasse und Geothermie, unter Berücksichtigung der Netz- und Speicherinfrastruktur;
- c. die Entwicklung der Stromnachfrage unter verschiedenen Szenarien sowie deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 16. Februar 2024³ «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)».

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

26.2007 Petition Greenpeace Schweiz

Atomkraft? Nie wieder!

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

26.2008 Petition Bündnis «Nein zu neuen AKW»

Nein zu neuen AKW

Die UREK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.